

Regelungen für die Pfarrheime der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bottrop – Kirchhellen

Unter Berücksichtigung der COVID-19 Verordnungen können die Räume in unseren Pfarrheimen unter folgenden Bedingungen wieder benutzt werden:

Für die Nutzung von Pfarrheimen durch Gruppen, Vereine, Verbände oder sonstige Nutzer gilt:

Vollständig Geimpften und Genesenen stehen alle Einrichtungen und Angebote wieder offen, die Teilnahme an Veranstaltungen oder sonstigen Angeboten ist – bei generell empfohlener Einhaltung der AHA+L-Regeln – ohne weitere Auflagen möglich.

Nicht Geimpfte oder Genesene müssen ab einer Inzidenz von 35 für Veranstaltungen und Angebote in Innenräumen einen Negativ-Schnelltest nachweisen, der höchstens 48 Stunden zurückliegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1).

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht in Innenräumen entfällt, wenn nur getestete oder immunisierte Personen anwesend sind. Auch am festen Sitz- oder Stehplatz kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 7).

Chöre

Proben von Chören und Gesangsgruppen in Innenräumen: Dabei kann sowohl auf die Masken als auch auf den Abstand verzichtet werden, wenn alle Anwesenden immunisiert sind oder (die nicht Geimpften und nicht Genesenen) einen PCR-Test nachweisen können.

Kinder und Jugendgruppen

Ebenso besteht bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten keine Verpflichtung zum Tragen der Maske.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie müssen damit auch für das Singen ohne Maske – im Unterschied zu Erwachsenen – keinen PCR-Test vorweisen. Sie brauchen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich ihren Schülerschein vorzulegen.

Private Feiern

Werden die Pfarrheime für private Feiern angeboten oder vermietet, die mit Tanzen verbunden sind, kann auf das Tragen der Maske nur verzichtet werden, wenn der Zutritt nur immunisierten oder getesteten Personen erlaubt ist, wobei in diesem Fall ein PCR-Test und nicht bloß ein Negativ-Schnelltest erforderlich ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 6). Ansonsten gelten die oben genannten Regelungen.

Reinigung

Die Kirchengemeinde stellt die Reinigung der Sanitäreinrichtungen und eine Grundreinigung der Pfarrheime sicher.

Küchen

- Die Küchen können unter den oben genannten Bedingungen wieder genutzt werden.

Rückverfolgbarkeit

- Ein namentlicher Gruppenverantwortlicher muss benannt werden und eine Teilnehmerliste für die Rückverfolgbarkeit muss geführt werden.

- Den Umschlag mit den Daten beschriften Sie bitte mit Datum und Raumnamen/-nummer.

Die Gruppenverantwortlichen sind für die Einhaltung, wie auch bisher, verantwortlich.